

GVV Donaueschingen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der

Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Übersicht:

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- 1 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Umweltbüro
- 4 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt
- 5 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- 6 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
- 7 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt
- 17 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- 26 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt f. Geologie, Rohstoffe
- 33 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2/Luftfahrtbehörde

Folgende Behörden haben in keine Stellungnahme abgegeben:

- 2 Stadt Donaueschingen, SG 41 Planung
- 3 Stadt Donaueschingen, SG 52 Bauverwaltung
- 8 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt Donaueschingen
- 9 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt
- 10 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kreisbrandmeister
- 11 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt
- 12 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt
- 13 LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar
- 14 NABU Baden-Württemberg
- 15 BUND Geschäftsstelle
- 16 Naturpark Südschwarzwald
- 18 Energieversorgung Südbaar
- 19 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
- 20 Polizeipräsidium Konstanz
- 21 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- 22 Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie (Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz)
- 23 Regierungspräsidium Freiburg, Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall
- 24 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr
- 25 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion
- 27 Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Umweltbüro, 04.10.2022 A. Standort/Landschaftsbild Beim Solarpark Döggingen 1 ist durch die Hanglage ein sichtbarer Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. Eine Eingrünung durch Hecken oder Bäume ist aufgrund der Lage im Lebensraum der Feldlerche nicht möglich. Für den Solarpark Döggingen 2 ist durch die Lage in einer Rodungsinsel von einem geringeren landschaftswirksamen Eingriff auszugehen. Die Solarparks Döggingen 1+2 liegen innerhalb der vom GVV-Umweltbüro abgegrenzten Solarpotentialflächen. Aufgrund der deutlich höheren Flächeneffizienz von Solar-energie im Vergleich zum Anbau von Biomasse wird die Errichtung der Freiflächen-Solarparks befürwortet. B. Naturschutz + Bebauungsvorschriften Die Bewertung der Ausgestaltung des Solarparks erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Gleiches gilt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baar“. Generell sollte bei der Positionierung von Freiflächen-Solarparks die vorhandene Population der Feldlerche bereits bei der Standortauswahl stärker berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Wird künftig nach Möglichkeit beachtet.
2	Stadt Donaueschingen, SG 41 Planung Keine Stellungnahme	
3	Stadt Donaueschingen, SG 52 Bauverwaltung Keine Stellungnahme	
4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Keine Stellungnahme	
5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde, 13.10.2022 Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bei Beachtung des Umweltberichts zu den parallel aufgestellten Bebauungsplänen „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“. Im Rahmen der Anhörung zu diesen Bebauungsplanverfahren haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. Es wird auf diese verwiesen.	

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<i>Die Stellungnahmen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, vom 13.05.2022 lautete:</i> Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Donaueschingen bestehen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den naturschutzrechtlichen Belangen haben wir in den parallellaufenden Bebauungsplanverfahren Solarpark Döggingen 1 und Döggingen 2 Stellung genommen. Hinsichtlich des Flächenbedarfs an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist der Solarpark Döggingen 2 günstiger zu beurteilen, da die Bodenfunktionen geringer wertig sind und der Ausgleichsbedarf für den Artenschutz deutlich geringer ist. Unter diesem Aspekt könnte der Standort Döggingen 1 auch nochmals auf ähnliche Alternativstandorte geprüft werden. Unsererseits bestehen aber keine erheblichen Gründe für eine Ablehnung des Standorts 1.	Die Stellungnahme wird dort abgewogen. <i>Aktualisierte Abwägung:</i> Kenntnisnahme. Der Standort „Döggingen 1“ wurde im Vorfeld der Planung deutlich reduziert, indem Flächen, die für den Artenschutz (Feldlerche) besonders empfindlich waren, herausgenommen wurden, sodass der erforderliche Ausgleich auch verringert werden konnte. Eine komplette Verschiebung der Fläche scheiterte an fehlender Flächenverfügbarkeit.
6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, 05.10.2022 Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Donaueschingen bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes nach wie vor keine Einwände. Zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes haben wir im Rahmen der Beteiligung in den parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ mit Schreiben vom 28.04.2022 Stellung genommen. Diese Schreiben haben wir Ihnen bereits gemeinsam mit unserer Stellungnahme vom 28.04.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zukommen lassen, weshalb wir auf eine erneute Übermittlung verzichten. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de). <i>Die Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, vom 28.04.2022 lautete:</i> Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Donaueschingen bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes keine Einwände. Zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes haben wir im Rahmen der Beteiligung in den parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ mit	Kenntnisnahme Zustimmung <i>Bereits erfolgte Abwägungen:</i>

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Schreiben vom 28.04.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen senden wir Ihnen zur Kenntnis im Anhang zu. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de). Stellungnahmen zu den BP „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“, 28.04.2022 (identisch, soweit nicht anders angegeben) <u>Hinweis: die nachfolgenden Stellungnahmen des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz werden in den Bebauungsplanverfahren behandelt und sind hier nur zur Information beigelegt</u> Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen: <u>Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich zunächst einen Eingriff dar. Neben den dargestellten, kleinfächigen Eingriffen verändern sich durch die Aufstellung der Solarpaneele die klimatischen Verhältnisse unter den Paneelen (Verschattung, Abnahme Niederschlag) und auch zwischen den Paneelen (Teilverschattung, Zunahme Niederschlag). Dadurch werden alle Bodenfunktionen kleinräumig beeinflusst. Positiv kann gewertet werden, dass künftig eine intensive Nutzung entfällt. Da die erwarteten Einflüsse in die Bodenfunktionen kaum beziffert werden können und den negativen Einflüssen auch positive Einflüsse durch die extensivere Nutzung gegenüberstehen, schlagen wir eine verbalargumentative Gegenüberstellung vor. U. E. heben sich negative und positive Auswirkungen unter der Voraussetzung einer extensiven Bewirtschaftung auf, sodass die Bodenbilanz bei Umsetzung der Planung ausgeglichen ist. Letztendlich wird dadurch festgehalten, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet als unerheblich eingestuft wird und weder zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nötig sind, noch Ökopunkte generiert werden. Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren behandelt. Das Inkrafttreten der 10. FNP-Änderung wird mitgeteilt zuteilen und eine endgültige Fassung zugesendet Kenntnisnahme Die Bewertung wird entsprechend angepasst.

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Erfahrungsgemäß wird bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, flächenhafte Befahrung mit schwerem Gerät, Bodenumlagerungen etc.) im Bereich des gesamten Sondergebiets auf natürliche Böden eingewirkt. Aus diesem Grund ist dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem darzustellen ist, auf welche Weise Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Arbeiten sind von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung). Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Damit Nr. 2.3.2 des Textteils nicht dahingehend aufgefasst wird, dass der Boden einen Mindestgehalt an Feuchtigkeit aufweisen muss, damit er bearbeitet werden darf, bitten wir, diesen Absatz wie folgt anzupassen: Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz - mitzuteilen. <u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u> Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.	<i>Aktualisierte Abwägung</i> Der tatsächliche Eingriff liegt in beiden Flächen jeweils unter 0,5 Hektar, da die Modulständer lediglich eingerammt werden und die Kabelgräben wenig Fläche beanspruchen. Daher sind ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung nicht vorgesehen. <i>Bereits erfolgte Abwägungen:</i> Formulierung wird übernommen Formulierung wird übernommen Formulierung wird übernommen Formulierung wird übernommen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. <u>Geogene Bodenbelastungen</u> Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Unterkeuper“ (Döggingen 1) / „Oberer Muschelkalk“ (Döggingen 2) liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten. Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert. Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen. <u>Oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. <u>Grundwasserschutz</u> Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Aus diesem Grund wird von unserer Seite die Maßnahme begrüßt, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sind (Nr. 1.4.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen). Wir bitten an dieser Stelle zu ergänzen, dass die Wannen so zu dimensionieren sind, dass sie das gesamte Ölvolumen aufnehmen können.	Auffälligkeiten des Bodens werden dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz angezeigt Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Kenntnisnahme Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Ergänzung wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Döggingen 1: Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Döggingen 2: Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Gauchachquellen“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Gauchachquellen“ vom 30.06.2011 sind zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).	Kenntnisnahme Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt, 25.08.2022 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, vom 31.03.2022. Diese behält vollumfänglich ihre Gültigkeit zu „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“. Den Anhörungsunterlagen beigelegt ist die Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung. Wir weisen Sie freundlich darauf hin, dass sowohl in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, als auch in der Stellungnahme des Umweltbüros auf die Problematik des Artenschutzes (Feldlerche) bzw. des damit verbundenen Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen thematisiert wird. Wir bitten daher erneut, trotz der Dringlichkeit zur Energieerzeugung, um Prüfung eines Alternativstandortes für den „Solarpark Döggingen 1“. Unserer Kenntnis nach wurde durch eine Privatperson der Stadtverwaltung Bräunlingen hierzu bereits ein Vorschlag unterbreitet.	Im Stadtteil Döggingen sind weitere private Planungswünsche zur Errichtung von Solarparks bekannt. Bei diesen Standorten handelt es sich jedoch nicht um Alternativstandorte zum „Solarpark Döggingen 1“, sondern um zusätzliche Initiativen. Im Verlauf der Planungen zum Solarpark Döggingen 1 und im Vergleich zum ersten Planentwurf wurde die Leistung des Solarparks – und entsprechend auch die für den Solarpark in Anspruch genommene Fläche – deutlich reduziert. Dadurch wird die vom Ortschaftsrat Döggingen vorgegebene Maximalgrenze an PV-Flächen in Döggingen aktuell nicht vollständig ausgeschöpft, so dass es private Interessen gibt, weitere Solaranlagen zu errichten. Unter Abwägung aller Belange (Flächeninanspruchnahme, Berücksichtigung Natur- und Artenschutz, Orientierung an Flächenauswertung des Umweltbüros GVV Donaueschingen) stellt die Errichtung des Solarparks Döggingen 1 einen guten Kompromiss dar, weshalb an der Planung festgehalten werden soll.

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Die Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt, vom 31.03.2022 lautete:</u> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO § 1 Satz 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz LLG § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG § 15 Abs. 3 1.1. Art der Vorgabe FFÖ-VO § 1 Satz 3: „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“ 1.2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) Verzicht auf die Ausweisung der Solarparks 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstandes: Fehlanzeige 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 10. Änderung des FNP 2020: Es sollen insgesamt ca. 31,5 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung der Sondergebiete „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ in Anspruch genommen werden. Diese ca. 31,5 ha umfassen auf Gemarkung Döggingen die Flurstücke 542, 530, 505, 1004 (Solarpark Döggingen 1) und 1684, 1685, 1666, 1687, 1688 (Solarpark Döggingen 2). Die Größe der für Solarenergienutzung vorgesehene Fläche umfasst ca. 16,84 ha der 31,5 ha Sondergebietsflächen. Für die im zukünftigen Bebauungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen zu Artenschutz erfolgen (ca. 10 ha), ist eine FNP-Änderung nicht erforderlich. Zu den beiden Solarparks wird getrennt Stellung bezogen: 1. „Solarpark Döggingen 1“ 1.1 Fläche, Digitale Flurbilanz und Bewirtschaftung Bei der beanspruchten Fläche von 14,18 ha handelt es sich um 13,67 ha Ackerland und 0,37 ha Grünland. Die Fläche wird von vier landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Die Betriebe sind durch den Flächenverlust nicht in ihrer Existenz bedroht, dennoch gehen wertvolle Ackerflächen verloren, welche zur Nahrungsmittel- und Futtererzeugung benötigt werden.	<i>Bereits erfolgte Abwägungen:</i> Auf die Ausweisung der Sondergebiete soll nicht verzichtet werden. Im Solarpark 1 werden ca. 4 ha und für den Solarpark 2 ca. 11 ha mit Modulen überstellt. Selbst auf diesen Flächen findet weiter eine landwirtschaftliche Nutzung statt (Mahd, Beweidung). Die FNP-Änderung umfasst lediglich die Solarparkfläche, nicht die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen.

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Des Weiteren ist die beanspruchte Fläche agrarstrukturell bedeutsam. Aufgrund der Flurstückgrößen, der Zuwegung und Ebenheit bietet sie sehr gute Bewirtschaftungsvoraussetzungen und ist in der digitalen Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg in die Kategorie „Vorrangflur II“ eingestuft. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als PV-Freiflächenanlage auszunehmen. 1.2 Ausgleichsmaßnahmen Den Unterlagen (Umweltbericht) ist zu entnehmen, dass externe Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich sind. Auf den Anlagenstandort „Solarpark Döggingen 1“ entfallen 5 Brutreviere der Feldlerche, durch die Vergrämungswirkung der Module sind weitere 4 – 5 Brutreviere gefährdet. Auf den Anlagenstandort „Solarpark Döggingen 2“ entfallen weitere 4 Feldlerchenreviere, durch die Vergrämungswirkung ist ein weiteres gefährdet. Als Folge werden für die beiden Solarenergieflächen „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ mit insgesamt 16,84 ha nochmals über 10 ha Grün- und Ackerland als Ausgleichsfläche für den Artenschutz (Feldlerche) benötigt. Aufgeteilt in 9,3305 ha im „Solarpark Döggingen 1“ und 0,9123 ha im „Solarpark Döggingen 2“. Diese CEF-Maßnahme beinhaltet eine Ausmagerung der Ackerflächen mit anschließendem Ansäen von artenreichen, niederen Blühmischungen in hangparallelen Teilflächen (Mindestbreite 15 m). 1.3 Zu berücksichtigende agrarstrukturelle Belange 1.3.1 Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Flurstück ein Wirtschaftsweg verläuft und teilweise in das Bebauungsgebiet einbezogen werden soll. Es ist zu gewährleisten, dass der Wirtschaftsweg für die Erreichbarkeit der übrigen Teilschläge auf dem Flurstück befindlichen Flächen zur Verfügung steht und mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätschaften befahrbar ist. 1.3.2. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass die Fläche zukünftig extensiv als Grünland oder für die Weidebewirtschaftung genutzt werden soll. Damit eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist, schlagen wir vor, dass die Module von der üblichen schrägen Aufstellweise abweichen und so aufgestellt werden, dass eine Bewirtschaftung noch möglich ist; z.B. durch senkrecht stehende Bifaciale-Module mit großem Modulreihenabstand. 1.3.3 Die Fläche innerhalb des Sondergebietes -sowohl unter als auch neben den Modulen- soll als mageres, artenreiches Grünland entwickelt werden. Die Folgenutzung soll durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung erfolgen. Dieser regelmäßige Turnus ist erforderlich, um den Futterwert der Pflanzen nicht zu verlieren und die Etablierung von „Giftpflanzen“ (Pflanzen mit Inhaltsstoffen, die für Tiere giftig bzw. schädlich sind, z.B. Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Klappertopf) zu vermeiden. Die genannten ungemähten Randstreifen sind ebenfalls regelmäßig zu pflegen, um auch hier die Etablierung von Giftpflanzen zu vermeiden. 1.3.4 Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass durch die Planung Ökopunkte generiert werden. Der Druck auf landwirtschaftliche	An der Planung wird festgehalten. Die Belange des Klimaschutzes und der Stromversorgung werden insgesamt höher eingestuft als die agrarstrukturellen Belange. Die Gemarkung Bräunlingen ist vollständig als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft, sodass hier die Errichtung von Solarparks gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg zulässig sind. <i>Aktualisierte Abwägung:</i> In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wurden die reinen CEF-Flächen (aus der landwirtschaftlichen Nutzung entfallende Flächen) für den „Solarpark Döggingen 1“ von 4 ha auf 2 ha Blühflächen reduziert. Die übrige Ackerfläche kann – mit Einschränkungen – weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (vgl. Umweltbericht). <i>Bereits erfolgte Abwägungen:</i> Die Befahrbarkeit der angrenzenden Flächen wird gewährleistet. Die Aufstellung von bifacialen Modulen mit großem Reihenabstand ist mit einer erheblich geringeren Leistung verbunden, weshalb zugunsten des Stromertrages und des Flächenverbrauchs darauf verzichtet werden soll. Die dargestellte Nutzung ist zwangsläufig erforderlich um die Ausgleichs- und Artenschutzziele zu erreichen. Bei Auftreten von Problemkräutern kann bei Bedarf nach Absprache eingegriffen werden.

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen nimmt generell immer weiter zu. Der hier entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für solch künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Für die Generierung von Ökopunkten sollte stets auf eine Auswahl flächensparender Maßnahmen geachtet werden. 1.3.5 Durch die Erschließung als Sondergebiet geht die derzeitige Nutzung von Acker- und Grünland verloren. In die „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ ist daher ein zusätzlicher Punkt aufzunehmen, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Döggingen 1“ rückgebaut wird. Folgender Textvorschlag hierzu: Nach Nutzungsaufgabe der Freiflächensolaranlage ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht (Siehe Punkt 2.9) beschrieben, wieder zu überführen (inkl. Rückbau der Steinriegel/Steinhaufen) und ohne Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich zu nutzen. Bei der weiteren Planung ist die Zusage, dass bei Aufgabe der Photovoltaikanlage der jetzige Acker- bzw. Grünlandstatus wiederhergestellt wird, unbedingt mit aufzunehmen. 1.4 Zusammenfassung „Solarpark Döggingen 1“ Die agrarstrukturellen Belange (Punkt 1.3) sind zu berücksichtigen. Es ist uns durchaus bewusst, dass durch Photovoltaik eine CO₂-neutrale Stromproduktion ermöglicht werden kann und somit ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Wegen der begrenzt verfügbaren Flächen sollten jedoch unseres Erachtens Photovoltaikanlagen vornehmlich auf Dächern (z.B. bei Firmen), Fassaden und versiegelten Flächen installiert werden, um so landwirtschaftlich hochwertige Flächen zu erhalten. In Anbetracht der besonderen landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der offensichtlich hohen artenschutzfachlichen Relevanz halten wir die Flächen („Solarpark Döggingen 1“) als Standort einer Freiflächensolaranlage für nicht geeignet. Wir verweisen erneut auf § 1 Satz 3 FFÖ-VO, § 15 Abs. 3 BNatSchG sowie § 16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). Dieser Rechtsprechung gemein ist es, dass die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden sollen.	Die bei der Planung generierten Ökopunkte können maximal zum Ausgleich des Eingriffs durch den Solarpark verwendet werden, da sie aus Maßnahmen zum Artenschutz ausgleich resultieren. Eine Verwendung für andere Projekte ist derzeit in Baden-Württemberg nicht vorgesehen. <i>Aktualisierte Abwägung:</i> Die Nutzungsdauer der Solarparks wird derzeit auf 20-30 Jahre geschätzt. Wie die Nutzung danach aussehen wird, ist derzeit nicht vorhersehbar (Rückbau, Ersatz durch leistungsstärkere Anlagen oder aber völlige Nutzungsaufgabe etc.). Bei vollständigem Rückbau wird die ackerbauliche Nutzung angestrebt, jedoch mit dem Hinweis, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen davon ausgenommen bzw. nach Artenschutzrecht bewertet werden müssen. Sind die Steinhaufen von geschützten Arten besiedelt (wovon auszugehen ist), gilt der Artenschutz. Eine verbindliche Regelung im Bebauungsplan kann jedoch nicht stattfinden. <i>Bereits erfolgte Abwägungen:</i> Der gesetzliche Rahmen für die verstärkte Nutzung der Photovoltaik wurde bereits durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung geschaffen. Über diese kann der GVV nicht hinausgehen. Gleichzeitig reicht es nicht aus, nur bei Neubauten PV-Anlagen vorzusehen. Gebäudeeigentümer können im Bestand jedoch nicht zur Erstellung von PV-Anlagen durch den GVV verpflichtet werden. Aufgrund der mittlerweile überragenden Dringlichkeit des Klimaschutzes und auch wegen der erforderlichen Notwendigkeit, weitere Möglichkeiten zur Energiegewinnung auf aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage zu schaffen, soll an der Planung des Solarparks festgehalten werden. Harte Ausschlusskriterien, die agrarstrukturelle Belange betreffen, liegen für den Standort nicht vor, insbesondere:

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Boden ist ein zentrales Schutzgut in Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz - im vorliegenden Fall sehen wir dies leider nicht ausreichend berücksichtigt. Wir halten es für dringend angezeigt, die Ausweisung des „Sondergebiet Döggingen 1“ zu überdenken. Bei der Auswahl von Energieerzeugungsf lächen ist ein sozialverträgliches und nachhaltiges Vorgehen erforderlich. Hierzu gehört auch ein flächensparender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen (Siehe Punkt 2.9 Umweltbericht) welche für eine regionale Nahrungsmittelproduktion unerlässlich sind. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass bei der Potentialflächenuntersuchung insgesamt 272 ha als mögliche Fläche für eine PV-Anlage geeignet wären. Bei der Flächenauswahl sollte neben dem Kriterium der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer immer auch die jeweiligen Flächenbewirtschafter, die natur- bzw. artenschutzrechtliche Relevanz der Flächen und auch deren agrarstrukturelle Bedeutung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist dem Landwirtschaftsamt bekannt, dass ein weiterer landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb über Flächen verfügt, welche als alternative Solarenergieflächen in Betracht kommen könnten. Insbesondere durch die Ausführung der Solarflächen als Agri-PV (Bifacial-Module) könnte diese Fläche einer Doppelnutzung unterzogen werden. Das Landwirtschaftsamt als Fachbehörde steht bei in Frage kommenden Flächen gerne vorab beratend zu Seite. 2. „Solarpark Döggingen 2“ 2.1 Fläche, Digitale Flurbilanz und Bewirtschaftung Bei der beanspruchten Fläche von 17,4 ha handelt es sich um 11,06 ha Ackerland, 5,69 ha Grünland und 0,52 ha Weg. Die Fläche wird von drei landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Diese Betriebe sind durch den Flächenverlust nicht in deren Existenz bedroht, dennoch gehen für zwei landwirtschaftliche Betriebe hofnahe Acker- und Grünlandflächen verloren. Bei etwa 6,5 ha der betroffenen Fläche ist der Eigentümer gleichzeitig auch der Bewirtschafter. Aus Sicht des Betriebs können die Einnahmen aus dem Stromverkauf einen positiven Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen darstellen. Etwa 4,5 ha der überplanten Fläche wird von einem Haupterwerbslandwirt mit Schweinhaltung und einer Biogasanlage bewirtschaftet. In der digitalen Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg ist die Fläche als „Grenzflur“ ausgewiesen, d.h. es handelt sich überwiegend um landbauproblematische Flächen mit mittlerer Hangneigung. Von den Bewirtschaftern selbst wird die Fläche als flachgründig beschrieben mit einer leicht südlichen Neigung (gute Bewirtschaftungsfähigkeit gegeben). In eher niederschlagsarmen Jahren neigt die Fläche zu Trockenheit. Bei durchschnittlichem Jahresniederschlag allerdings besitzt die Fläche durchaus eine mittlere Ertragsfähigkeit. 2.2 Ausgleichsmaßnahmen Den Unterlagen (Begründung) ist zu entnehmen, dass durch den Eingriff in Natur und Landschaft im „Solarpark Döggingen 2“ externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Neben den 0,9123 ha Ausgleichsfläche im Sondergebiet werden zusätzlich zwei ca. 1500 m² große	- da keine Existenzgefährdungen von Landwirten zu befürchten sind, - da eine Weigerung bei der Mitwirkungsbereitschaft nicht vorliegt - und keine Vorrangflächen der Stufe 1 betroffen sind. Die naturschutzrechtlichen Belange werden beachtet und die Eingriffe ausgeglichen. Mögliche andere Flächen werden nicht als Alternative mit Ausschlusswirkung für den geplanten Standort, sondern vielmehr als zusätzliche Flächen für den Klimaschutz und für die Energiegewinnung gesehen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme, Zustimmung Dies wird nicht als Ausschlusskriterium gesehen.

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Blühflächen zur Schaffung von Feldlerchenhabitaten benötigt (geplant nördlich der B31). Zudem soll am Südrand des „Solarpark Döggingen 2“ eine weitere Blühfläche auf ca. 1 ha angelegt werden (vermutlich Flurstück 1694). Den Antragsunterlagen (Umweltbericht) ist nicht zu entnehmen, welche Flächen/Grundstücke hierfür tatsächlich beansprucht werden. Sofern kann hierzu keine abschließende Beurteilung erfolgen. 2.3 Zu berücksichtigende agrarstrukturelle Belange 2.3.1 Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Flurstück 1689 ein Wirtschaftsweg verläuft. Es ist zu gewährleisten, dass der Wirtschaftsweg für die Erreichbarkeit der übrigen Teilschläge auf dem Flurstück befindlichen Flächen zur Verfügung steht und mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätschaften befahrbar ist. 2.3.2 Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche zukünftig extensiv als Grünland oder für die Weidebewirtschaftung genutzt werden kann. Damit eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist, schlagen wir auch hier vor, dass die Module von der üblichen schrägen Aufstellweise abweichen und so aufgestellt werden, dass eine Bewirtschaftung möglich ist; z.B. durch senkrecht stehende Bifaciale-Module mit großem Modulreihenabstand. 2.3.3 Die Fläche innerhalb des Sondergebietes -sowohl unter als auch neben den Modulen- soll als mageres, artenreiches Grünland entwickelt werden. Die Folgenutzung soll durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung erfolgen. Dieser regelmäßige Turnus ist erforderlich, um den Futterwert der Pflanzen nicht zu verlieren und die Etablierung von „Giftpflanzen“ (Pflanzen mit Inhaltsstoffen, die für Tiere giftig bzw. schädlich sind, z.B. Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Klappertopf) zu vermeiden. Die genannten ungemähten Randstreifen sind ebenfalls regelmäßig zu pflegen, um auch hier die Etablierung von Giftpflanzen zu vermeiden. 2.3.4 Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass durch die Planung Ökopunkte generiert werden. Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen nimmt generell immer weiter zu. Der hier entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für solch künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Für die Generierung von Ökopunkten sollte stets auf eine Auswahl flächensparender Maßnahmen geachtet werden. 2.3.5 Durch die Erschließung als Sondergebiet geht die derzeitige Nutzung von Acker- und Grünland verloren. In die „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ ist daher ein zusätzlicher Punkt aufzunehmen, der die Folgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Döggingen 2“ rückgebaut wird. Folgender Textvorschlag hierzu: Nach Nutzungsaufgabe der Freiflächensolaranlage ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht (Siehe Punkt 2.9) beschrieben, wieder zu überführen (inkl. Rückbau der Steinriegel/Steinhaufen) und ohne Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich zu nutzen. Bei der weiteren Planung ist die Zusage, dass bei Aufgabe der Photovoltaikanlage der jetzige Acker- bzw. Grünlandstatus wiederhergestellt wird, unbedingt aufzunehmen.	Innerhalb des B-Planes wird auf Flst. 1688 die 0,9ha große Ausgleichsfläche angelegt. <i>Aktualisierte Abwägung:</i> Zur externen Maßnahme siehe Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan. <i>Bereits erfolgte Abwägungen:</i> Über den südlich gelegenen Wirtschaftsweg (Flst. 1689) und die Waldrandwege sind alle Wirtschaftsflächen erreichbar. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen bleibt erhalten. Die Aufstellung von bifacialen Modulen mit großem Reihenabstand ist mit einer erheblich geringeren Leistung verbunden, weshalb zugunsten des Stromertrages und des Flächenverbrauchs darauf verzichtet werden soll. Die dargestellte Nutzung ist zwangsläufig erforderlich um die Ausgleichs- und Artenschutzziele zu erreichen. Bei Auftreten von Problemkräutern kann bei Bedarf nach Absprache eingegriffen werden. Die bei der Planung generierten Ökopunkte können maximal zum Ausgleich des Eingriffs durch den Solarpark verwendet werden, da sie aus Maßnahmen zum Artenschutz ausgleich resultieren. Eine Verwendung für andere Projekte ist derzeit in Baden-Württemberg nicht vorgesehen. <i>Aktualisierte Abwägung:</i> Die Zielsetzung wird befürwortet, kann jedoch nicht in den Bebauungsplan als Vorschrift übernommen werden, sondern nur vertraglich vereinbart werden. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind jedoch davon ausgenommen bzw. müssen nach Artenschutzrecht bewertet werden.

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	2.4 Zusammenfassung „Solarpark Döggingen 2“ Die agrarstrukturellen Belange (Punkt 2.3) sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus möchten wir auf die 4,5 ha Ackerfläche von Punkt 1 eingehen. Wie bereits beschrieben wird die Fläche von einem Haupterwerbslandwirt mit Schweinehaltung und einer Biogasanlage bewirtschaftet. Diesem Betrieb gehen diese 4,5 ha an Fläche verloren zudem ggf. ca. 1 ha Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen. Der Betrieb hat diese Biogasanlage 2005 errichtet, 2014 erweitert und 2021 flexibilisiert. Nach eigenen Angaben des Eigentümers wird die Biogasanlage zunächst auch weiter betrieben. Der „Solarpark Döggingen 2“ steht somit teilweise als Erzeuger erneuerbarer Energie in direkter künstlich geschaffener Konkurrenz zu einer bestehenden Biogasanlage. Der durch den Flächenverlust zu erwartende Verlust an Substraten, für die Biogasanlage, muss durch andere (externe) Substrate kompensiert werden. Dies hat zur Folge, dass mit einer deutlichen Zunahme an Schwerlastverkehr zu rechnen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht gehen mit dem Flächenverlust somit für den landwirtschaftlichen Betrieb neben den Ertragsseinbußen zusätzliche Kosten für Diesel, Arbeitszeit, Verschleiß und Substrate einher. Dies wirkt sich wiederum nachteilig auf die Umgebung und die Umwelt aus. Wir bitten daher zu prüfen, ob die Realisierung des Solarparks auf den betroffenen 4,5 ha Ackerland (Flurstück 1688) aufgeschoben werden kann bis die, nach dem EEG garantierte, Einspeisevergütung im Jahre 2025 ausläuft.	<i>Bereits erfolgte Abwägung:</i> Durch den Bau der Freiflächensolaranlage wird die Stromproduktion erheblich gesteigert und kompensiert die Einbußen, die bei der Biogasanlage entstehen bei Weitem. Es entsteht keine Konkurrenz, sondern eine deutliche höhere Ertragssteigerung, die auch der wirtschaftlichen Sicherheit und Unabhängigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes dient. Ein Aufschub der Maßnahmen ist wegen der überragenden Bedeutung des Klimaschutzes und dem Zwang zur Schaffung weiterer Energiequellen nicht sinnvoll. Siehe zur Dringlichkeit der Maßnahme insbesondere auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ziff. 29 Nr. 3
8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Donaueschingen Keine Stellungnahme	
9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt, 11.04.2022 Keine erneute Stellungnahme. Die Stellungnahme vom 11.04.2022 lautete: Die Planung ist zur Kenntnis genommen. Wir bitten um Beteiligung bei der Bauleitplanung.	
10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Kreisbrandmeister Florian Vetter Keine Stellungnahme	
11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt Keine erneute Stellungnahme	

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Die Stellungnahmen vom 24.03.2022 lautete: Keine Bedenken und Anregungen.	
12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt Keine erneute Stellungnahme. Die Stellungnahme vom 25.03.2022 hatte folgenden Wortlaut Zum derzeitigen Planungsstand für die Bereich „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ auf Gemarkung Bräunlingen-Döggingen bestehen von hier keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Bahnverkehr, ausgeschlossen ist.	<i>Aktualisierte Abwägung:</i> Ein Blendgutachten wurde erstellt. Es treten geringfügige Blendwirkungen auf. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan beigelegt. Eine Abwägung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.
13	LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar Keine Stellungnahme	
14	NABU Baden-Württemberg Keine Stellungnahme	
15	BUND Geschäftsstelle Keine Stellungnahme	
16	Naturpark Südschwarzwald Keine Stellungnahme	
17	Deutsche Bahn AG Schreiben vom 28.09.2022 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Gegen die 10. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG weiterhin keine Einwände. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Wir bitten darum, uns über den Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes zu informieren.	Zustimmung

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18	Energieversorgung Südbaar Keine Stellungnahme	
19	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Keine erneute Stellungnahme Die Stellungnahme vom 30.03.2022 lautete: Für die Umsetzung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Bräunlingen-Döggingen wird neben den entsprechenden Bebauungsplanverfahren parallel die erforderliche 10.punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Diese Stellungnahme bezieht sich daher auf beide Verfahrensbestandteile und geht im gleichen Wortlaut auch an das mit der Bebauungsplanung beauftragte Planungsbüro Ruppel. Durch die Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sind keine Ziele der Raumordnung berührt, die es nach § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) zu beachten gilt. Während für die Fläche des Bebauungsplans „Solarpark 2“ in der Raumnutzungskarte lediglich sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen ohne besondere Schutzbedürftigkeit ausgewiesen sind, ist das Plangebiet „Solarpark 1“ zwar als „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ - hier Vorrangflur für die Landwirtschaft - ausgewiesen, doch als Grundsatz der Raumordnung im Zuge der Abwägung überwindbar. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche direkt an der Bahnlinie liegend und jenseits davon an eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzend, ist der Standort aus unserer Sicht nachvollziehbar. Zudem entsprechen beide Vorhaben Plansatz 4.2.2 des Regionalplans, wonach allgemein die dezentrale Energiegewinnung in der Region, z. B. über Photovoltaik, weiter ausgebaut werden soll. Daher bestehen von Seiten des Regionalverbandes sowohl gegenüber der 10. Änderung des Flächennutzungsplans als auch gegenüber den entsprechenden Bebauungsplänen keine Anregungen oder Bedenken.	Entfällt <i>Bereits erfolgte Abwägung:</i> Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
20	Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab Keine erneute Stellungnahme Die Stellungnahmen vom 24.03.2022 lautete: Die Planungsunterlagen dazu wurden eingesehen. Zum derzeitigen Planungsstand bestehen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ auf Gemarkung Bräunlingen-Döggingen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Bahnverkehr, ausgeschlossen ist.	<i>Aktualisierte Abwägung:</i> Ein Blendgutachten wurde erstellt. Es treten geringfügige Blendwirkungen auf. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan beigelegt. Eine Abwägung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
21	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Keine erneute Stellungnahme. Die Stellungnahme vom 29.04.2022 lautete: Stellungnahme Ref. 21 als höhere Raumordnungsbehörde Sofern den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes - insbesondere im Hinblick auf die Verträglichkeit der Planung mit dem SPA-Gebiet und artenschutzrechtliche Betroffenheiten – entsprechend der rechtlichen Vorgaben entsprochen werden kann, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Darstellung der Sonderbauflächen für die beiden Solarparks. Wir gehen dabei davon aus, dass für die vorgelegte Prüfung der Umweltbelange und die auf Ebene der Bebauungspläne festgesetzten Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen die Zustimmung der UNB im Landratsamt Schwarzwald-Baar erfolgt. Nach Durchsicht des Bekanntmachungstextes, der auf der Internetseite Donaueschingens eingestellt wurde, möchten wir im Hinblick auf die Planoffenlage schon jetzt sicherheitshalber auf die bauplanungsrechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere Bekanntmachung hinweisen. In der Bekanntmachung zur Offenlage ist auf die vorhandenen umweltbezogenen Informationen hinzuweisen. Wir verweisen hierzu auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 4 CN 3.12 vom 18.07.2013 hin. Darin wird ausgeführt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Obwohl die entsprechenden Unterlagen bereits zur Verfügung stehen, wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung darauf verzichtet, auf diese hinzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit der Planung ist der Hinweis auf die vorliegenden Umweltinformationen, und der Hinweis auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (§3 Abs. 3 BauGB) in der Bekanntmachung der Planoffenlage erforderlich. Weiterhin ist die Genehmigungsfähigkeit der Planung nur gegeben, wenn die Planunterlagen die Lokalisierbarkeit der Geltungsbereiche der FNP-Änderung sicher ermöglichen und somit die Offenlage ihre Anstoßfunktion erfüllt. Die vorliegenden Planausschnitte ohne Gewinn- oder Ortsnamen und Übersichtsplan sowie die fehlende Planbeschriftung würden diese durch Rechtsprechung definierten Anforderungen auf eine gesicherte Lokalisierbarkeit der Plangebiete nicht erfüllen, die FNP-Änderung wäre somit rechtlich angreifbar. Hier empfehlen wir dringend eine Nachbearbeitung der Planunterlagen und die Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Planverfahren. Eine ordnungsgemäße Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses ist unverzichtbare Voraussetzung für die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung.	<i>Bereits erfolgte Abwägung:</i> Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden berücksichtigt (s. Umweltbericht) Die Vorgaben für den Bekanntmachungstext der Offenlage werden beachtet. Wird bei der Bekanntmachung der Offenlage beachtet Die Bekanntmachung der Offenlage wird wie angeregt durchgeführt.

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Im Hinblick auf die erforderliche Bestimmbarkeit der Plangebiete empfehlen wir nach Durchsicht der Planunterlagen eine Überarbeitung der Plandarstellung auf S.5 der Begründung der FNP-Änderung. Ferner variieren die Angaben zu den Größen des Plangebietes in den Begründungen der Bebauungspläne und in der FNP-Änderung. Auf eine Stellungnahme zu den jeweiligen Bebauungsplänen „Solarpark Döggingen 1 und 2“ wird verzichtet. Die raumordnerische Beurteilung erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zur 10. FNP-Änderung des GVV Donaueschingen.	Die Plandarstellung wird ergänzt. Auf die Deckblattpläne (S. 17 und 19) wird verwiesen. Die Größen variieren, weil die Bebauungspläne auch Flächen umfassen, die im FNP nicht geändert werden. Kenntnisnahme
22	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie, jetzt: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Keine erneute Stellungnahme Die Stellungnahme vom 20.04.2022 lautete: Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle	<i>Bereits erfolgte Abwägung:</i> Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. (6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2020 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.365 GWh. (7) Bis 2040 ist weiterhin ein erheblicher Zubau erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. (8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge	Kenntnisnahme, Zustimmung Kenntnisnahme, Zustimmung Zustimmung Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (9) Die vorliegende 10. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung von zwei Sondergebieten für Solarparks vor. Die Größe der für die Solarenergienutzung vorgesehenen Fläche am Standort „Sondergebiet Solarpark Döggingen 1“ soll 3,9 ha betragen. Die Größe der für die Solarenergienutzung vorgesehenen Fläche am Standort „Sondergebiet Solarpark Döggingen 2“ soll 12,94 ha betragen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in der Begründung zur 10. Punktuellen Änderung unter Ziff. 2.3. die Rede von lediglich 2,94 ha Fläche für die Solarenergienutzung ist. Dies sollte mit Blick auf die zeichnerische Darstellung einer weitaus größeren Fläche sowie die in der Überschrift genannten 12,94 ha angepasst werden. Gemeinsam mit den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen der Stadt Bräunlingen setzt die vorliegende Planung damit die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb zweier Solarparks. Dabei spricht für den Standort „Solarpark Döggingen 1“ insbesondere die Lage nahe der Bahnlinie sowie die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO bzw. innerhalb der EEG-Gebietskulisse. Ebenso spricht für den Standort „Solarpark Döggingen 2“ die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO. Darüber hinaus sprechen für beide Standorte insbesondere die bestehenden nahegelegenen Netzverknüpfungspunkte. Folglich trägt die Planung zum notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Zustimmung Der Tippfehler wird korrigiert. Richtig ist der Wert von 12,94 ha in der Überschrift zu Ziff. 2.3 Zustimmung Kenntnisnahme Die Stabsstelle wird zeitnah informiert.
23	Regierungspräsidium Freiburg Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall Keine Stellungnahme	
24	Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr (ohne Luftfahrt), Keine erneute Stellungnahme. Die Stellungnahme vom 29.04.2022 lautete:	

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme Abt. 4, Referat 47.2. Baureferat Ost Das Vorhaben grenzt an keine klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes. Es bestehen von Seiten des Ref. 47.2 keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
25	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 – Forstdirektion Keine erneute Stellungnahme Die Stellungnahmen vom 29.04.2022 lautete: (identisch zur Stellungnahme der Abt.8 zu den BP „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“, 22.04.2022) Stellungnahme Abt. 8 als höhere Forstbehörde Mit der Änderung des FNP sowie den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplänen sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Solarparks auf der Gemarkung Bräunlingen-Döggingen geschaffen werden. Von den Planungen sind Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG nicht direkt betroffen. Von daher bestehen grundsätzlich keine forstfachlichen bzw. forstrechtlichen Einwendungen gegen die Planungen. Allerdings grenzt das geplante Sondergebiet für den Solarpark 2 an drei Seiten (Westen, Norden und Osten) auf einer Gesamtlänge von rd. 950 m direkt an Wald an. Die in den Planunterlagen vorgesehene Baugrenze beträgt in diesen Bereichen nur 10 m. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte: • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren	<i>Bereits erfolgte Abwägung:</i> Kenntnisnahme Die Waldeigentümer sollen durch eine Haftungsverzichtserklärung von Ansprüchen seitens des Anlagenbetreibers bei Schäden an der PV-Anlage durch Windwurf freigestellt werden. <i>Aktualisierte Abwägung</i> De facto besteht ein Abstand vom Wald bis zu den Modulen von mindestens 10m im Osten und ca. 14 - 19m im Westen, da zu dem 10m-Grenzabstand (Baugrenze) noch die Wegefläche hinzuzurechnen ist. <i>Bereits erfolgte Abwägung</i> Mit einem Restrisiko ist zu rechnen, das aber im Hinblick auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. - Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Um dennoch einen möglichst großen Anteil der Planflächen mit PV-Anlagen bebauen zu können wird vorgeschlagen, die bisher im Süden geplanten Maßnahmenflächen F1 (Maßnahmen zum Schutz/Pflege/Erhaltung von Natur und Landschaft) in den vergrößerten Waldabstandsbereich zu verlegen und dadurch eine erweiterte Bebauung nach Süden zu ermöglichen.	der Gesamtmaßnahme Anlage in Kauf genommen werden soll. Im Schadensfall ist eine Dekontamination des Bodens vorzusehen. Da zu große Abstände vom Wald erhebliche Flächenverluste für die PV-Anlage mit sich bringen, soll auf ein noch größeres Abrücken vom Waldrand verzichtet werden. Wird zur Kenntnis genommen. Die Verschattung des Waldes wird berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Abstand der Module von ca. 10m – 17m zum Wald (s.o.) soll wegen des sonst entstehenden großen Flächenverlustes beibehalten werden. Die südliche Ausgleichsfläche dient dem Artenschutz Feldlerche und kann aus fachlichen Gründen (Kulissenwirkung) nicht verlegt werden.
26	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt f. Geologie, Rohstoffe, 15.09.2022 Unter Hinweis auf unserer weiterhin gültige Stellungnahmen Az.: 2511//22-01326 vom 20.04.2022 vom 20.04.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Die Stellungnahmen vom 20.04.2022 lautete: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	<i>Bereits erfolgte Abwägung:</i>

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage der nordwestlichen Planfläche ("Solarpark Döggingen 2") in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG GAUCHACHQUELLEN BRLG." wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Auf das Rundschreiben des Umweltministeriums "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" vom 16.02.2018 wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Aufgrund der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Brandfalles der Solaranlage, wobei entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten sind (Verzicht auf grundwasserschädliche Löschmittel) und wegen der Dringlichkeit und Erforderlichkeit der Maßnahme, soll auf den Bau des Solarparks nicht verzichtet werden.

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (05.09. – 07.10.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Wird in den Bebauungsplanverfahren in die Hinweise aufgenommen.
28	Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, Keine erneute Stellungnahme Die Stellungnahmen vom 06.04.2022 lautete: Aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt Abt. Planung, bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans 2020.	

Bearbeiter im Auftrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen

Datum: 27.10.2022

Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch
Büro Arcus, Hildegard Körner, Bräunlingen